

14

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Mettmann (Stufe 4)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete ausschließlich angrenzend an Landes- und Bundesstraßen umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig.

Im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit, durch das Einbringen von Vorschlägen aktiv an der Erstellung mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) für die Stadt Mettmann in der Zeit von

Montag, 25. März 2024 bis Freitag, 26. April 2024

öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können online unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/mettmann/plan/uebersicht.php?L1=7&pid=79319>

Während der Auslegungszeit können Sie online eine Stellungnahme mit Ihren Anregungen abgeben. Hierzu finden Sie unter dem oben genannten Link ein ausführliches Informationsschreiben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtplanung und Vermessung (Telefon 02104-980314 und 980313 / Email: stadtplanung@mettmann.de).

Darüber hinaus sind nach vorheriger Terminabstimmung unter der oben genannten Telefonnummer und Emailadresse eine Einsichtnahme und die Abgabe einer Stellungnahme auch im Amt für Stadtplanung und Vermessung möglich.

Auch nach Ende der oben genannten Auslegungszeit können Stellungnahmen noch bis zum 03. Mai 2024 ausschließlich unter stadtplanung@mettmann.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahme bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mettmann, 20.03.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Janseps

Technischer Beigeordneter